

Drehgenehmigungen im Innenbereich der Kirchen im Bistum Augsburg

• Verfahrensablauf

Eine Drehgenehmigung ist die Erlaubnis des Eigentümers eines Motivs, dieses für eine Film- oder Fernsehaufnahme zu verwenden. Sie ist für alle öffentlichen Gebäude erforderlich, wenn im Innenraum gefilmt werden soll.

In der Diözese Augsburg müssen Innenaufnahmen von Kirchen schriftlich vom Generalvikar genehmigt werden. Für Außenaufnahmen von Kirchen ist eine schriftliche Genehmigung nicht immer zwingend erforderlich, jedoch aber mindestens das mündliche Einverständnis des jeweils zuständigen Pfarrers als Vertreter der örtlichen Kirchenstiftung, sofern nicht von einer öffentlichen Fläche aus gefilmt wird (sog. Panoramafreiheit).

Erteilung einer Drehgenehmigung:

- Kontaktherstellung erfolgt in der Regel zwischen Produzent/Aufnahmeleiter eines Fernsehsenders bzw. einer Produktionsfirma mit dem örtlichen Pfarramt. Die Verantwortlichen der Kirchenstiftungen (Pfarrer, Kirchenpfleger, Pfarrsekretär/-in u. a.) werden gebeten, die Genehmigungen für Innenaufnahmen in Kirchen nicht ohne Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates zu erteilen.
- Eingehende Anfragen für Dreharbeiten sind an die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg (Frau Schnitzer, Tel. 0821/3166-7411; im Vertretungsfall: Frau Ellerkmann, Tel. 0821/3166-7412, E-Mail: film.foto@bistum-augsburg.de) zu richten. Die Anfragen werden dort geprüft und in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Kirchenstiftung vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt bzw. abgelehnt.
- Die Drehgenehmigung muss vor Durchführung der Dreharbeiten beantragt und erteilt werden. Erfolgt eine Anfrage so kurzfristig, dass eine Prüfung der geplanten Film- bzw. Fernsehaufnahmen nicht gewährleistet werden kann, kann eine Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden.
- Die Genehmigung erfolgt für Innenaufnahmen unter bestimmten Voraussetzungen gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe sich nach Art und Umfang der beantragten Dreharbeiten bemisst. Die Gebühr fließt der örtlichen Kirchenstiftung als Entgelt für deren Aufwand während der Dreharbeiten zu. Für die Genehmigung von Außenaufnahmen auf kirchlichem Grundstück wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.
- Bei genehmigten Dreharbeiten muss immer ein Vertreter des kirchlichen Eigentümers/Nutzungsberechtigten anwesend sein.
- Die gottesdienstliche Nutzung der Kirche sowie die Würde des sakralen Raums darf durch die Dreharbeiten nicht beeinträchtigt werden.

- **Gebührenordnung**

Keine Gebühr:	Grundsätzlich Außenaufnahmen; aktuelle Berichterstattung; wissenschaftliche oder schulische Zwecke; Verkündigungssendungen incl. Gottesdienst-Live-Übertragungen ¹
EUR 65,00	Bericht über die konkrete Kirche im laufenden Sendeprogramm ohne Gewinnabsicht
EUR 130,00	Dokumentarische Produktionen mit Gewinnabsicht
EUR 260,00	Kommerzielle Produktionen (z.B. Spielfilm, Kinofilm, Werbefilm)

**Heinrich
Generalvikar**

**Riß
Domvikar**

¹ Die Planung und Realisierung dieser Fernseh- wie auch Radiosendungen sind mit der Diözesanbeauftragten für Rundfunk und Fernsehen der Diözese Augsburg, Frau Maria-Anna Immerz (Tel. 0821/3166-8211, E-Mail: sekretariat.immerz@bistum-augsburg.de), abzustimmen.